

DWV e.V. | Robert-Koch-Platz 4 | D-10115 Berlin

An die

Mitglieder des Ausschusses für
Klimaschutz und Energie des Deutschen
Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 01.07.2024

Industrie und Gewerbe an das Wasserstoffnetz anschließen – Unsicherheiten in der kommunalen Wärmeplanung ausräumen!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

grüner Wasserstoff wird in notwendigen Defossilisierung zur Erreichung der Klimaziele in der Industrie und im Gewerbe eine Schlüsselrolle spielen. Es geht einerseits darum, den Einsatz fossiler Energieträger so früh wie möglich zu reduzieren und andererseits die Versorgungssicherheit, Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Deutschland zu erhalten. Dafür hat die Bundesregierung richtigerweise in der Nationalen Wasserstoffstrategie entsprechende Ziele verankert.

Viele Unternehmen beschäftigen sich schon heute mit der Frage, wie sie ihren Bedarf an Wasserstoff künftig decken können und brauchen entsprechende Klarheit. Doch an dieser Planungssicherheit und Verlässlichkeit mangelt es leider weiterhin. Grund dafür sind heute existierende Regelungen, die die kommunalen Wärmeplanungen mit der zukünftigen Netzplanung für Wasserstoff unglücklich verknüpfen. Dies erscheint aus Sicht des DWV und seiner Mitglieder, unter denen viele Unternehmen sind, die ihre Emissionen reduzieren möchten, nicht sachgerecht.

Für den Wasserstofftransport ist mit dem Wasserstoff-Kernnetz ein erster wichtiger Schritt zum überregionalen Transport von Wasserstoff gemacht worden. Entscheidend für die Endverbraucher in Industrie und Gewerbe sind aber die letzten Kilometer zwischen Kernnetz und den Produktionsanlagen. Hier besteht noch immer erhebliche Unsicherheit darüber, wann und wie das gelingen soll - insbesondere vor dem Hintergrund des Appells einiger NGOs an die Kommunen, auf eine Wasserstoff-Wärmeplanung zu verzichten. Aufgrund der aktuellen

Rechtslage wären die Kommunen rechtlich nicht mehr berechtigt, eine Wasserstoffnetzplanung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Ohne die Möglichkeit einer rechtssicheren späteren Planung für Gas- und Wasserstoffnetze, die ebenfalls richtigerweise von Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen auf den Weg gebracht worden ist, würde den Kommunen die Rechtsgrundlage zur planerischen Ausgestaltung einer gesicherten Energieversorgung ihrer Bürger, Gewerbe- und Industriegebiete entzogen. Damit ist es den Verteilnetzbetreibern nicht mehr möglich, investitionssicher die Umstellung ihrer Gasnetze auf Wasserstoff vorzunehmen. Vielmehr sind die Gasnetzbetreiber angehalten, aufgrund einer fehlenden Berücksichtigung von Wasserstoff in der Wärmeplanung, Stilllegungspläne für das gesamte von der Wärmeplanung überplante Gebiet zu erstellen - völlig unabhängig von eventuell ansässigen Gewerbe- und Industriekunden.

Daher erscheint es sehr problematisch, wenn die mangelnde Ausweisung solcher Gebiete im Rahmen der Wärmeplanung bis 2026 bzw. 2028 eine Stilllegung der Gasnetze bzw. zukünftigen Wasserstoffnetze impliziert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass potenzielle Bedarfe an Wasserstoff noch nicht vollständig absehbar sind. Auch Neuansiedlungen von Gewerbe- und Industrieflächen würden benachteiligt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Ausweisung solcher Gebiete nicht mehr erfolgen kann. Es darf nicht zu einer frühzeitigen Stilllegung von Gasnetzen kommen, die für eine spätere potenzielle Versorgung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie Neubaugebieten mit Wasserstoff in Frage kommen. Die Gesetzeslage muss dem nach und nach erfolgenden Wasserstoffhochlauf Rechnung tragen, indem Vorfestlegungen bei einer sich anders darstellenden Sachlage auch rückgängig gemacht werden können.

Der DWV plädiert daher dafür, die Wasserstoffnetzplanung für die Versorgung von privaten Haushalten gesetzlich von der Planung von Wasserstoffnetzen zur gesicherten Versorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben zu trennen, um hier Klarheit zu schaffen. Hierfür ist die Netzentwicklungsplanung nach EnWG als maßgebliches Planungsinstrument heranzuziehen. Wir schlagen daher vor, folgende begrenzte Änderungen und Klarstellungen am WPG und GEG vorzunehmen:

- Klarstellung, dass der **Anschluss von Industrie- und Gewerbebetrieben** auch nach erstmalig abgeschlossener Wärmeplanung und unabhängig von der Ausweisung von Wasserstoffnetzausbaugebieten **jederzeit erfolgen kann**, sofern die rollierende Netzentwicklungsplanung nach § 15a ff. EnWG entsprechende Leitungen vorsieht. Dies muss auch dann gelten, wenn Wasserstoff in der Wärmeplanung von Seiten der Kommune zunächst noch ausgeschlossen wurde.
- Anpassung, dass dort, wo, die Netzentwicklungsplanung nach § 15a ff. EnWG eine Umrüstung von Erdgasnetzen zu Wasserstoff vorsieht, die Anforderungen des **§ 71k GEG vereinfacht erfüllt werden können**. Wasserstoff in der Wärmeplanung darf in diesen Fällen nicht mehr nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WPG als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ eingestuft werden.
- Ein bereits vorher erfolgter Ausschluss von Wasserstoff muss bei einer sich anpassenden Netzentwicklungsplanung wieder rückgängig gemacht werden können.

Insoweit ist auch die **Frist für die Ausweisung** von Wasserstoffnetzausbaugebieten für die Gebäudewärme nach § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG **aufzuheben**.

- Die Stilllegung oder gar der Rückbau von Gasnetzen sind mit Blick auf die spätere Ausweisung von Neubaugebieten so eng wie möglich zu fassen, um mögliche Potenziale in der Wärmeversorgung mit Wasserstoff nicht zu unterbinden. Dazu müssen die im EU-Gasmarktpaket vorgesehenen **Stilllegungspläne** behutsam umgesetzt werden.

Die Änderungen würden der Rolle, die die Bundesregierung dem Hochlauf des grünen Wasserstoffs zukommen lässt, und einem starken Industriestandort Deutschland Rechnung tragen. Dafür muss aber die Versorgung der Wirtschaft mit Wasserstoff von der Versorgung der privaten Haushalte in der Sache getrennt werden. Andernfalls gibt dies den Kritikern von Wasserstoff in der Gebäudewärme Vorschub und gefährdet die Akzeptanz des grünen Wasserstoffhochlaufs in Deutschland.

Wir stehen gerne für Ihre Rückfragen und ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Diwald

Vorstandsvorsitzender des DWV